

22./VI. 1919

12

## Der wirtschaftliche Vernichtungsfriede von Saint-Germain.

Von Dr. Josef Schent.

Justizminister a. D.

Wien, 21. Juni.

1.

Naturgemäß erregen jene Forderungen des uns zugemuteten Friedens das meiste Aufsehen, die ideelle Interessen treffen, insbesondere nationale Empfindungen verletzen. Sie sind auch leichter verständlich als die Verschlingungen und einander öfter widersprechenden Bestimmungen finanziellen und wirtschaftlichen Inhalts, deren ganze verhängnisvolle Tragweite erst ermessen kann, wer sich länger damit beschäftigt.

Die Empörung über die leicht kenntlichen und augenfälligen Vergewaltigungen ist daher fast imstande, die öffentliche Aufmerksamkeit abzulenken von jenen unser wirtschaftliches Dasein gefährdenden Maßregeln. Wenn sie zur Wirklichkeit würden, wäre man versucht, jene unserer Volksgenossen zu beglückwünschen und zu beneiden, die unter politische Fremdherrschaft getreten und in die Lage kämen, ihre nationale Eigenart als wirtschaftlich freie Individuen zu verteidigen, während wir hier verurteilt wären, im vergeblichen Kampfe um die Notdurft des Lebens mit unserer menschenwürdigen Existenz auch unsere nationale Würde zu verlieren.

Jener Teil der Vorschläge, der sich mit unserer finanziellen Pflicht, insbesondere mit der Pflicht der Wiedergutmachung (réparation) beschäftigt, wurde uns noch nicht mitgeteilt. Nach der ganzen Anlage dessen aber, was uns schon übermittelt wurde, ist es ganz sicher, daß er bis auf die Ziffern mit den Vorschlägen übereinstimmen wird, die Deutschland in Versailles gemacht wurden. Alle diese Vorschläge sind auf einem Grundsatz aufgebaut, der lautet: „Die verbündeten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die verbündeten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.“ (Artikel 231.) \*)

Welcher Rückschlag in die Barbarei darin enthalten ist, daß der siegende Teil vom Besiegten dieses Geständnis erzwingt und sich so, noch glühend von der Leidenschaft des Kampfes, zum Richter seines Gegners macht, und wie widerlich diese Mischung von Kampf, Sieg und Moral ist, das kann der Welt nicht recht zum Bewußtsein und wurde insbesondere verdunkelt, weil in den letzten Zeiten des Krieges und in der ersten Zeit nach der Niederlage gerade auf der Seite der

\*) Der Entwurf von Saint-Germain, der uns mitgeteilt wurde, ist unvollständig und seine Artikel sind daher nicht durchnummeriert, sondern die Nummerierung beginnt mit jedem Teil neu. In meiner Zitierung bedeutet die der arabischen vorgelegte römische Ziffer den Teil, also z. B. X/11, Artikel 11 des X. Teiles. Hingegen zitiere ich den den Deutschen überreichten Entwurf einfach mit der Artikelnummer. Das Fehlen der römischen Ziffer hinter der Bezeichnung: „Artikel“ oder „Art.“ bedeutet also ein Zitat aus dem den Deutschen überreichten Entwurf.

besiegten Mittelmächte der innerpolitische Kampf gegen die früheren Machthaber der Reigung Vorschub leistete, diese allein als die Schuldigen hinzustellen und damit — was man freilich nicht gleich einseh — alle Schuld auf sich zu nehmen.

Doch dem sei, wie ihm wolle. Dieser Grundsatz — wir können ihn „die Fiktion einseitigen Kriegesverschuldens der Besiegten“ nennen — gibt dem geplanten Frieden, wenn er diesen Namen noch verdient, das Gepräge. Von der ersten bis zur letzten Forderung, sachlich und in der Form, wird nicht einmal der Schein von Gleichberechtigung oder Gegenseitigkeit gewahrt. Der Schleier Wilsonscher Unparteilichkeit wird, da man einmal unparteiisch festgesetzt hatte, daß der Gegner allein der Schuldige sei, abgeworfen und es wird mit feigenblatloser Unbefangenheit gefordert, daß die verruchten Staaten, die den Krieg entfacht haben, und ihre Staatsbürger immer unrecht, ihre Gegner immer recht haben, daß ihnen nichts, den Siegern alles gestattet sei, daß sie alles Unheil tragen und vertreten müssen, daß für sie nichts zu hart sei und daß nicht etwa auch nur ein letzter Rest von Wohlsein und Behagen, ein Existenzminimum, die Schranke dessen sein solle, was man ihnen abpreßt, sondern höchstens ihre Leistungsfähigkeit und auch die wird maßlos überschätzt. Vermöge dieser Einseitigkeit wird das verletzende Kränken des Gegners anscheinend ohne rechten praktischen Grund zum Selbstzweck gemacht, so etwa in der Bestimmung, daß die Urteile der Gerichte der siegreichen Staaten Bestand haben, die der Besiegten nicht. (Artikel X, 39, lit. b.) Diese Fiktion des einseitigen Kriegesverschuldens umgeht den Wilsonschen Grundsatz, daß angeblich keine Kriegsschädigungen gezahlt werden sollen. Aus dem Titel der Kosten ihrer Kriegsführung fordern die Sieger allerdings anscheinend nichts. Aber die allein für den Krieg Schuldigen müssen allen Schaden vergüten, den der Krieg mittelbar oder unmittelbar den Siegern und ihren Staatsbürgern verursacht hat. Die Sieger vergüten unter keinen Umständen irgend jemandem etwas und daraus werden natürlich Forderungen, gegen die die Kriegsschädigungen früherer Jahre verschwinden. So vergütet z. B. Deutschland unter anderm (das wird alles uns gegenüber wiederholt werden) alle Schäden, die Zivilpersonen an Leib und Leben und deren Hinterbliebene durch den Krieg erlitten haben, und alle Schäden aus der schlechten Behandlung von Kriegsgefangenen (Anlage I zu Artikel 244). Die Sieger aber verpflichten sich zu einer solchen Leistung nicht. Nun nehmen die Sieger ja an, daß es hauptsächlich Deutschland war, das Zivilpersonen oder Kriegsgefangene überwiegend schlecht behandelte und daß die siegreichen Staaten solche Personen überwiegend gut behandelten. Aber der meist Verblendete unter den Siegern wird doch nicht glauben, daß niemals ein deutscher Kriegsgefangener oder eine deutsche Zivilperson vom Feinde schlecht behandelt wurde, und die Entente könnte daher des äußeren Anstandes wegen die nach ihrer Meinung in finanzieller Hinsicht ja gar nicht ins Gewicht fallende Entschädigung jener Opfer auf sich nehmen. Aber das geschieht nicht, weil, wie gesagt, der allein Schuldige alles Unheil zu vertreten hat und sich jedes Unrecht unvergütet gefallen lassen muß. Um wieviel klarer, ehrlicher und deutlicher wäre die Forderung einer einfachen Kriegsschädigung mit dem Geständnis: Ich habe gekämpft und gesiegt, ich will den Preis meines Sieges haben. Kraft dieser Einseitigkeit muß Deutschland auch auf jede Rückgabe und jede Entschädigung für Schiffe verzichten, selbst wenn sie auch völkerrechtswidrig zerstört wurden (§§ 8, 9 der Anlage III zu Artikel 244). Die Verpflichtungen Deutschlands lassen sich folgendermaßen charakterisieren: Deutschland gibt zunächst alles Eigentum der Ententestaaten und ihrer Staatsbürger zurück, das sich als solches noch vorfindet. Eine finanziell wahrscheinlich nicht allzu belangreiche, aber sehr bezeichnende Bestimmung, da die Entente eine derartige Verpflichtung nicht

übernimmt und also die Sieger alles behalten dürfen, auch was sie geraubt haben (§ 6, Absatz 1 der Anlage III zu Artikel 244, 238, 243, letzter Absatz des Artikels 250). Nun muß Deutschland eine Reihe von Gegenständen leisten, darunter insbesondere Edelmetalle und Waren. Das interessiert uns nicht unmittelbar, weil uns ja andere Leistungen auferlegt werden. Was uns interessiert, ist nur, daß das in natura Zurückgebene zunächst zu leisten ist und daß darüber hinaus alles andere auf die „réparation“, sagen wir kurz auf die Kriegsschädigung, eingerechnet wird, welche Kriegsschädigung ziffermäßig noch gar nicht feststeht (Artikel 242, 243).

Diese Kriegsschädigung ist es, für die Deutschland jahrzehntelang fronen soll, und sie bildet die Gegenpost für alles, was Deutschland und seine Staatsbürger von den Siegern zurückverlangen könnten. Von Entschädigungsforderungen ist ohnehin nicht die Rede. Wenn ein deutscher Internierter in einer englischen Kolonie oder in Frankreich von den Wachmannschaften erschlagen worden ist, so muß das seine Familie hinnehmen oder sich vom allein schuldigen Deutschland ersetzen lassen. Aber auch was den Deutschen an Gut weggenommen wurde und weggenommen wird, mindert nur diese Kriegsschädigung. Dieser Moloch also ist es, der alle Vermögensrechte der Besiegten verschlingt.

Verglichen mit diesen Forderungen, sind die so viel beschrienen Friedensvorschläge von Brest-Litowsk und Bukarest Beispiele größter Gerechtigkeitsliebe und Zurückhaltung, denn sie wahren nicht nur den äußeren Anschein der Gegenseitigkeit, sondern sie entrichten die Staatsbürger Rußlands, Finnlands und Rumaniens nicht. Sie sichern ihnen in Zukunft vollkommene Gleichberechtigung.

II.

Das gerade Gegenteil enthält der uns zugemutete Vertrag. Die Staatsbürger der Ententestaaten bekommen auf unserem Gebiete volle Handels- und Gewerbefreiheit und volle Freizügigkeit. Ihre Staaten dürfen hier Konsuln mit den üblichen Immunitätsrechten halten (Art. X/11 und folgende), was alles für uns nicht ausgemacht ist. Ueberdies wird den Ententestaaten auf unserem Gebiete die Marktbegünstigung in Zollsachen eingeräumt und wir müssen uns verpflichten, keine Erhöhung der Zölle und keine Erschwerung des Verkehrs im Vergleich zur Zeit vor dem Kriege eintreten zu lassen (Art. X/1 und folgende). Ja, alle Begünstigungen, die Oesterreich vor dem 21. August 1914 (Art. X/26), und alle Begünstigungen, die es später irgendeinem Staate oder seinen Staatsbürgern eingeräumt hat (Art. X/29), gelten von selbst zugunsten der Ententestaaten und ihrer Staatsbürger ohne jede Gegenseitigkeit, also nur zu Lasten der Besiegten. Das sind nur Stichproben. Sie ließen sich vielfach vermehren. Aber schon sie zeigen, daß es den Friedensvorschlägen vorbehalten war, ein neues Prinzip in den Frieden einzuführen, das auf der Fiktion einseitigen Kriegesverschuldens der Besiegten aufgebaut ist, obwohl es durchaus nicht von selbst aus ihr folgt. Es ist das die Folgerung, daß, weil die besiegten Mittelmächte an allem schuld sind, die Sieger sich auf ihre Kosten neue wirtschaftliche Positionen erobern, sich auf ihre Kosten bereichern und sie daher zu dem Zweck entwaffnen dürfen, um gegen die Wehrlosen den wirtschaftlichen Kampf fortzusetzen oder, wo er nicht begonnen war, neu zu beginnen; also das Prinzip des Wirtschaftskrieges gegen den entwaffneten Gegner.

Damit werden in der Kulturwelt, wenn sie diesen Namen noch behalten darf, zweierlei Rechtssubjekte geschaffen: die physischen und juristischen Personen der siegreichen Staaten als Subjekte vollen Rechtes und die Bürger und Gesellschaften der besiegten Staaten als die Parias des Weltverkehrs.

(Ein zweiter Artikel folgt.)